



Reglement über die besonderen Zuständigkeiten der Abteilung Recht und Datenschutz

(vom 9. November 2021)

Der Prorektor Professuren und wissenschaftliche Information, gestützt auf § 28 Abs. 2 des Organisationsreglements der Universitätsleitung vom 2. Juni 2020 (OrgR UL), beschliesst:

§ 1 Vertretung der UZH vor Gerichten und Behörden (§ 28 Abs. 1 Bst. a OrgR UL)

¹ Die Abteilung Recht und Datenschutz vertritt die UZH vor Gerichten und Behörden, soweit nicht die in der Sache zuständige Stelle die Vertretung übernimmt.

² Die Juristinnen und Juristen der Abteilung Recht und Datenschutz sind berechtigt, Eingaben an die Gerichte und Behörden mit Einzelunterschrift zu unterzeichnen und im Namen der UZH Rechtsmittel zu erheben.

³ Zum Zweck des Nachweises ihrer Vertretungsbefugnis können sie sich von der Rektorin oder dem Rektor, vom zuständigen Mitglied der Universitätsleitung oder von ihren Vorgesetzten eine schriftliche Vollmacht ausstellen lassen.

§ 2 Erlass von Verfügungen nach dem IDG (§ 28 Abs. 1 Bst. b OrgR UL)

¹ Die Abteilung Recht und Datenschutz entscheidet über Informationszugangsgesuche und weitere Begehren gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007¹.

² Die Leiterin oder der Leiter Datenschutzrecht und die ihr oder ihm unterstellten Juristinnen und Juristen sind berechtigt, Verfügungen in Angelegenheiten nach Abs. 1 zu erlassen und mit Einzelunterschrift zu unterzeichnen.

§ 3 Einreichen von Strafanzeigen (§ 28 Abs. 1 Bst. c OrgR UL)

Die Juristinnen und Juristen der Abteilung Recht und Datenschutz sind bei bestehender Anzeigepflicht berechtigt, namens der UZH Strafanzeigen einzureichen und diese mit Einzelunterschrift zu unterzeichnen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

Der Prorektor Professuren und
wissenschaftliche Information:

Prof. Dr. Christian Schwarzenegger

¹ LS 170.4